



Landratsamt Schwäbisch Hall

Zwischen dem

**Landratsamt Schwäbisch Hall,**  
74523 Schwäbisch Hall,  
vertreten durch Frau Kreisoberamtsrätin Alvensleben

und der

**Stadt Schwäbisch Hall,**  
74523 Schwäbisch Hall,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bullinger

wird folgender

### **öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2017-01 "Freiflächenphotovoltaikanlage  
Rotbach-Ost Schwäbisch Hall - Tüngental"  
gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, für die mit dem Bebauungsplan Nr. 2017-01 "Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall - Tüngental" im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe folgende, in der Begründung mit Umweltbericht, Stand 07.04.2025, verzeichneten planexternen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
  - CEF1: Einsaat, Pflege und dauerhafter Erhalt einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für Offenland-Brutvogelarten (Feldlerche u.a.) - zum Ausgleich des Verlustes von einem Revierpaar der Feldlerche soll eine 2.000 m<sup>2</sup> große Fläche auf Flurstück 134, Flur 5, Gemarkung Tüngental, Wolpersdorf, Stadt Schwäbisch Hall angelegt werden.

Die diesem Vertrag beigefügte Anlage zum Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. Die unter 1. festgesetzte Maßnahme CEF1 ist eine CEF-Maßnahme und damit zwingend vor Erschließungsbeginn, d. h. vor Zerstörung der aktuellen Brutstätten, umzusetzen. Die Maßnahme ist auf ihre ökologische Wirksamkeit zu prüfen (Monitoring) und dauerhaft zu erhalten.

Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Monitoring:

CEF1: Dokumentation über Bestandskartierung (vor Anlage Buntbrache). Im 1., 3. und 5. Jahr eine Erfolgskontrolle; es muss eine Nutzung der Zielart nachgewiesen werden. Ansonsten muss im 5. Jahr eine Ersatzfläche vorgeschlagen werden. Es ist immer anzugeben, ob die Feldlerche tatsächlich nachgewiesen und die Buntbrache angelegt wurden.

3. Das Landratsamt Schwäbisch Hall erkennt im Gegenzug die mit dem Bebauungsplan Nr. 2017-01 "Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall – Tüngental verbundenen und im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe als ausgeglichen/kompensiert an.

5. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Schwäbisch Hall, den .

Schwäbisch Hall, den .....

.....  
Alvensleben  
Kreisoberamtsrätin

.....  
Bullinger  
Oberbürgermeister

Anlage Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall - Tüngental" Nr. 2017-01, Stand 07.04.2025